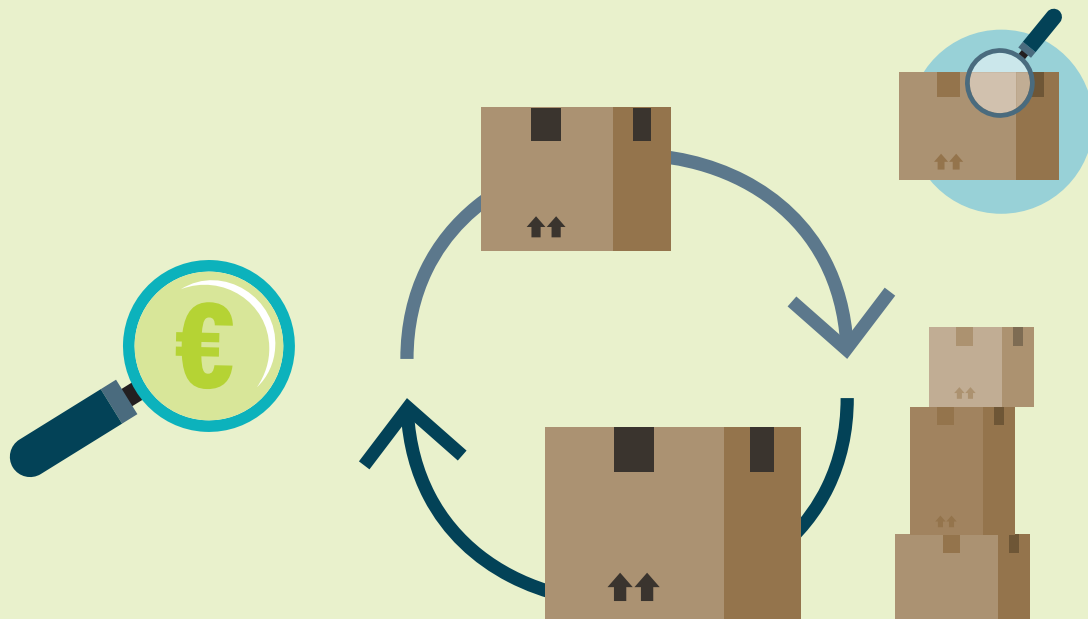


ZOLLRECHT

AKTUELL

Ihr starker Partner für die tägliche Zollabwicklung

KW 16 | 2025



3 Neue Zollbestimmungen in Bezug auf F-Gase

Ein- und Ausfuhr von F-Gasen – Was Sie jetzt beachten müssen!

4 Änderung der Intrastat-Meldeschwelle – Sind Sie davon betroffen?

Höhere Meldeschwellen für den innergemeinschaftlichen Handel – Prüfen Sie nachträglich!

TOP-THEMA

5 Profitieren Sie von den Vorteilen des Gemeinsamen Versandverfahrens

Sparen Sie Zeit und Kosten: Wir zeigen Ihnen, wie Sie das Gemeinsame Versandverfahren nutzen

12 Nächstes Russland-Sanktionspaket – Dies gilt es jetzt für Sie zu beachten!

16. Sanktionspaket der EU gegen Russland ist in Kraft getreten

EDITORIAL



Julianna Straib-Lorenz

ist Unternehmensberaterin. Mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich, Beratung von Firmen und Schulung dieser.

Optimieren Sie Ihre Zollprozesse, und gewinnen Sie so Zeit!

Liebe Leserin, lieber Leser,

stellen Sie sich vor, Sie stehen morgens im Stau, weil jemand auf der linken Spur mit 80 km/h „gemütlich“ vor sich hinfährt. Und Sie wissen: Es ginge schneller – wenn nur alle den richtigen Ablauf beherrschen würden. Genau so ist es mit Zollprozessen. Wer sie nicht im Griff hat, sorgt für Verzögerungen, unnötige Kosten und jede Menge Frust. Doch es geht auch anders. Ein durchdachter, gut strukturierter Zollprozess kann Ihnen und Ihrem Unternehmen Tage, wenn nicht Wochen an Wartezeit ersparen: kein endloses Hin- und Herschicken von Dokumenten, keine nachträglichen Korrekturen oder bösen Überraschungen am Zollamt, statt dessen ein reibungsloser Ablauf. Wie das gelingt? Mit digitalisierten Abläufen und dem richtigen Know-how. Wer seine Warentarifierung von Anfang an korrekt durchführt, erspart sich Nachfragen. Wer frühzeitig seine Sendung auf Genehmigungspflicht prüft, verhindert, dass die Waren plötzlich festhängen.

Kurz gesagt: Zoll muss nicht kompliziert sein – wenn man weiß, wie es geht. Nutzen Sie die richtigen Prozesse, und Ihre Waren bewegen sich schneller als so mancher Autofahrer auf der Überholspur.

Herzlichst Ihre

Julianna Straib-Lorenz,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS

NEWS 3

- ☐ Ein- und Ausfuhr von F-Gasen –
Was Sie jetzt beachten müssen!

NEWS 4

- ☐ Intrastat: Höhere Meldeschwellen
für den innergemeinschaftlichen
Handel – Prüfen Sie nachträglich!

TOP-THEMA 5

- ☐ Gemeinsames Versandverfahren:
Vereinfachen Sie Ihre
grenzüberschreitenden Transporte

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Checkliste – Prüfen Sie förmliche
Präferenznachweise auf ihre Gültigkeit

LESERFRAGEN 9

- ☐ Ist eine Langzeitlieferantenerklärung mit
Ursprungsangabe „EU/EWR“ gültig?
- ☐ Wie melde ich die Transportversicherung
an, wenn sie nicht immer gilt?

GASTBEITRAG 10

- ☐ Verhindern Sie Nacherhebungen
durch genaue Prüfung der
förmlichen Präferenznachweise

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Russland: 16. Sanktionspaket –
Das müssen Sie wissen
- ☐ USA/EU-Zölle: Die Haltung der EU-
Kommission und aktuelle Entwicklungen



Hier können Sie den Text abhaken, wenn
Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

Ein- und Ausfuhr von F-Gasen – Was Sie jetzt beachten müssen!

Seit März 2024 gilt eine Registrierungspflicht für die Ein- und Ausfuhr bestimmter F-Gase (z. B. Kältemittel) im F-Gas-Portal der EU. Der Zoll überprüft diese Vorschrift seit Januar 2025 verstärkt, was bei Unternehmen zunehmend zu Herausforderungen führt. Damit Ihre Im- oder Exporte reibungslos abgewickelt werden, sollten Sie einige zentrale Punkte beachten.

Wer ist betroffen?

Wenn Sie ein Unternehmen haben, das fluoriierte Treibhausgase oder Produkte bzw. Einrichtungen mit solchen Gasen importiert oder exportiert, müssen Sie sich im EU-F-Gas-Portal registrieren. Dazu gehören auch Fahrzeuge mit Klimaanlage, die diese Gase enthalten – selbst wenn sie erst nach der Einfuhr befüllt werden.

Das sind die wichtigsten Vorschriften und Pflichten für Sie

Abhängig von der Art der F-Gase gelten zusätzliche Regelungen, wie Verbote, Quotenzuteilungen oder Zertifizierungspflichten. Die vollständigen Anforderungen finden Sie auf der Website des Umweltbundesamtes.

Für Gebrauchtfahrzeuge reicht in der Regel eine einfache Registrierung, die als Lizenz gilt. Beachten Sie, dass das Portal derzeit nur auf Englisch verfügbar ist. Eine Schritt-für-Schritt-Anleitung auf Deutsch erleichtert jedoch den Registrierungsprozess.

Wie Sie diese häufigen Fehler bei der Registrierung vermeiden

Falsche Angaben bei der Anmeldung

Verhindern Sie falsche Angaben:

- 🌐 Nur die Frage „Are you Importing/Exporting Products or Equipment ...?“ mit „Yes“ beantworten!
- 🌐 Wenn Sie zusätzlich „Producer/Importer/Exporter in bulk“ auswählen, wird unnötigerweise eine Quotenzuteilung erforderlich.

Das betrifft jedoch nur bestimmte F-Gase.

Lange Bearbeitungszeiten

- 🌐 Die EU-Kommission gibt eine Bearbeitungszeit von 10 Werktagen an – aufgrund des hohen Ansturms kann es jedoch zu Verzögerungen kommen.



MEIN TIPP

Falls der Zoll nach der Registrierung fragt, können Sie einen Screenshot Ihrer Anmeldung als Nachweis vorlegen. Achten Sie darauf, dass der Screenshot alle relevanten Informationen enthält, einschließlich Ihres Firmennamens

und des Registrierungsstatus. In manchen Fällen kann es hilfreich sein, zusätzlich eine Bestätigungs-E-Mail oder einen Ausdruck der Anmeldedaten bereitzuhalten, um mögliche Fragen schneller klären zu können.

Probleme mit der Bankbestätigung

- 🌐 Im Portal muss die Umsatzsteuer-ID (nicht die IBAN!) hinterlegt werden.
- 🌐 Zur Verifikation verlangt die EU eine Bankbestätigung – alternativ akzeptiert sie auch einen Kontoauszug über die letzten drei Monate.



MEIN TIPP

Falls es Probleme gibt, reichen Sie den Kontoauszug mit dem Formular als ein Dokument ein.

Nutzen Sie diese wichtigen Anlaufstellen

Die EU-Kommission (DG Klima) ist für das Portal und die Gesetzgebung zur F-Gase-Verordnung zuständig. Häufige Fragen und Antworten finden Sie dort direkt. Falls Sie technische Probleme oder Fragen zur Löschung oder Abmeldung haben, wenden Sie sich per E-Mail an: CLIMA-HFC-Registry@ec.europa.eu

So bleiben Sie handlungsfähig

Um Verzögerungen und Probleme bei der Zollabfertigung zu vermeiden, sollten Sie vorab prüfen, ob Ihre Waren oder Produkte unter die Registrierungspflicht für F-Gase fallen. Achten Sie bei der Anmeldung darauf, nur die tatsächlich relevanten Angaben zu machen, um unnötige Komplikationen wie eine Quotenzuteilung zu vermeiden. Da die Bearbeitungszeiten länger ausfallen können, empfiehlt es sich, frühzeitig zu planen und dem Zoll bei Fragen einen Screenshot der erfolgten Registrierung vorzulegen. Falls Schwierigkeiten bei der Bankverifikation auftreten, nutzen Sie als Alternative einen aktuellen Kontoauszug. Bleiben Sie zudem über Änderungen der Verordnung informiert, um rechtzeitig auf neue Anforderungen reagieren zu können. Mit einer guten Vorbereitung stellen Sie reibungslose Abläufe sicher. Benötigen Sie Unterstützung, stehen wir Ihnen gern zur Seite!

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

Intrastat: Höhere Meldeschwellen für den innergemeinschaftlichen Handel – Prüfen Sie nachträglich!

Der Bundestag hat mit der Änderung des Außenhandelsstatistikgesetzes am 30. Januar 2025 die Voraussetzungen geschaffen, um die Schwellenwerte für den innergemeinschaftlichen Warenhandel deutlich anzuheben. Dies soll Unternehmen von bürokratischem Aufwand entlasten und die Meldepflichten verringern.

Diese neuen Meldeschwellen für Ein- und Ausfuhren gelten jetzt für Sie als Unternehmen

Die Änderungen betreffen die Schwellenwerte für die Intrastat-Meldung, die Unternehmen ab einer bestimmten Handelssumme mit der EU abgeben müssen:

- 🌐 Eingang (Importe aus der EU): Anhebung von 800.000 € auf 3 Mio. €
- 🌐 Versendung (Exporte in die EU): Anhebung von 500.000 € auf 1 Mio. €

Diese Änderungen gelten rückwirkend ab dem 1. Januar 2025 und wurden auf Initiative der IHK-Organisation durch das Statistische Bundesamt angeregt.

Was bedeutet das für Ihr Unternehmen?

Unternehmen, die bisher aufgrund niedriger Schwellenwerte zur Abgabe einer Intrastat-Meldung verpflichtet waren, profitieren künftig von einer spürbaren Bürokratieentlastung. Die jährlichen Einsparungen für die Wirtschaft belaufen sich auf rund 11,6 Mio. €.



MEIN TIPP

Falls Ihr Unternehmen bisher nur knapp über den bisherigen Meldeschwellen lag, entfällt nun möglicherweise die Verpflichtung zur Intrastat-Meldung. Überprüfen Sie Ihre Handelsvolumina mit EU-Partnerländern, um festzustellen, ob die neuen Regelungen Ihre Meldepflichten ändern.

Wo finden Sie weitere Informationen?

Der Leitfaden zur Intrahandelsstatistik 2025 steht online zur Verfügung und bietet eine detaillierte Übersicht über die aktuellen

Vorschriften und Meldepflichten. Sie finden den Direktdownload in der Rubrik „Dies könnte Sie auch interessieren“.

Mit den neuen Schwellenwerten wird die statistische Erfassung des EU-Warenhandels effizienter und für viele Unternehmen einfacher.

Wie können Sie die Intrastat-Meldung abgeben und wann sollte dies passieren?

Wenn Ihr Unternehmen meldepflichtig ist, müssen Sie die Intrastat-Meldungen monatlich und elektronisch an das Statistische Bundesamt übermitteln. Hierfür stehen Ihnen zwei Hauptmethoden zur Verfügung:

- 🌐 **IDEV** (Internet-Daten-Erhebung im Verbund): Dieses Online-Meldeverfahren ermöglicht es Ihnen, die erforderlichen Daten direkt über ein Web-Formular einzugeben oder eine Datei hochzuladen. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Statistischen Bundesamtes.
- 🌐 **eSTATISTIK.core**: Dieses Verfahren eignet sich besonders für Unternehmen mit großen Datenmengen. Es ermöglicht die automatisierte Übermittlung der Meldungen aus Ihrem internen System heraus. Details hierzu bietet das Erhebungsportal.

Abgabefrist: Die Meldungen müssen bis zum 10. Arbeitstag nach Ablauf des Monats beim Statistischen Bundesamt eingegangen sein. Beispielsweise ist die Meldung für Januar bis zum 14. Februar fällig.

Meldepflichtige Informationen: Zu den erforderlichen Angaben zählen unter anderem die Warennummer, der Warenwert, das Gewicht, das Ursprungsland sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Handelspartners. Eine detaillierte Anleitung zur korrekten Meldung bietet der Leitfaden zur Intrahandelsstatistik.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

TOP-THEMA

Gemeinsames Versandverfahren: So vereinfachen Sie Ihre grenzüberschreitenden Transporte

Wenn Sie regelmäßig Waren über die EU-Grenzen hinweg transportieren, wissen Sie, wie zeitaufwendig Zollformalitäten sein können. Doch es gibt eine effiziente Lösung: das Gemeinsame Versandverfahren (Common Transit Procedure, CTP). Mit diesem zollrechtlichen Transitverfahren bewegen Sie Waren durch mehrere Länder, ohne dass an jeder Grenze Zollabfertigungen erforderlich sind. Dadurch sparen Sie Zeit, reduzieren Kosten und optimieren Ihre Logistik. Wir zeigen Ihnen wie Sie das Gemeinsame Versandverfahren für sich nutzen können.



Georgien tritt dem Gemeinsamen Versandverfahren bei

Zum 1. Februar 2025 ist Georgien dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren sowie dem Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr beigetreten. Damit können Sie ab sofort gemeinsame Versandverfahren mit Georgien als Abgangs-, Durchgangs- oder Bestimmungsstaat durchführen.

Die Zollabwicklung erfolgt, wie in den übrigen Vertragsstaaten, über das elektronische Versandsystem NCTS (New Computerised Transit System). Für Unternehmen mit Handelsbeziehungen nach oder durch Georgien bedeutet dies eine erhebliche Erleichterung bei der Zollabwicklung. Waren können nun grenzüberschreitend transportiert werden, ohne dass an jeder Grenze eine vollständige Zollabfertigung erforderlich ist. Sie können diese Vereinfachungen ab sofort nutzen und über das ATLAS-Versandsystem abwickeln.

Was ist das Gemeinsame Versandverfahren?

Das Gemeinsame Versandverfahren ermöglicht Ihnen den grenzüberschreitenden Transport unverzollter Waren zwischen den EU-Mitgliedstaaten und bestimmten Drittstaaten, ohne dass Sie in jedem Transitland Zoll entrichten müssen. Dann wird erst am endgültigen Bestimmungsort die eigentliche Zollabfertigung durchgeführt.

Das Verfahren basiert auf dem einheitlichen digitalen System NCTS, mit dem Sie Ihre Transitabwicklung standardisiert und elektronisch abwickeln.

Welche Unternehmen können das Verfahren nutzen?

Das Gemeinsame Versandverfahren steht allen Unternehmen mit Sitz in der EU oder einem Teilnehmerland offen. Besonders profitieren Sie, wenn Sie regelmäßig Waren in oder durch folgende Länder transportieren:

- 🌐 alle 27 EU-Mitgliedstaaten
- 🌐 EFTA-Staaten: Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein
- 🌐 Türkei, UK, Serbien, Nordmazedonien, Ukraine
- 🌐 neu seit 1. Februar 2025: Georgien

Das Verfahren ist besonders relevant für Logistikunternehmen, Speditionen und Exporteure, die internationale Lieferketten betreiben. Aber auch Unternehmen, die Waren für eigene Zwecke importieren oder exportieren, können von den Erleichterungen profitieren.

Exkurs: Unterscheiden Sie das Gemeinsame Versandverfahren und das Unionsversandverfahren

Das Gemeinsame Versandverfahren (CTP) gilt für Transporte zwischen der EU und bestimmten Drittstaaten (z. B. Schweiz, UK, Türkei).

Das Unionsversandverfahren dient für den Transport innerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union, auch wenn ein Drittland vorübergehend durchquert wird.

Beide Verfahren nutzen das digitale System NCTS (New Computerised Transit System) zur schnellen und standardisierten Zollabwicklung.

Anwendungsfälle für das Unionsversandverfahren

Externes Unionsversandverfahren (T1-Verfahren)

Das externe Unionsversandverfahren wird genutzt für Nicht-Unionswaren, die innerhalb des Zollgebiets der Union transportiert werden, ohne dass sie Abgaben oder handelspolitischen Maßnahmen unterliegen.

BEISPIEL: Ein Unternehmen importiert Waren aus China nach Deutschland über den Hafen Rotterdam. Die Waren werden unter einem T1-Versandverfahren nach Deutschland transportiert und dort erst verzollt.

Besonderheiten:

- 🌐 Eine Beförderung über ein Drittland ist nur zulässig, wenn ein entsprechendes Übereinkommen vorliegt (z. B. das Gemeinsame Versandverfahren).
- 🌐 Falls die Waren außerhalb des Zollgebiets der EU mit einem einzigen Beförderungsdokument transportiert werden, wird das Versandverfahren ausgesetzt, bis sie die EU erneut erreichen.

Internes Unionsversandverfahren (T2-Verfahren)

Das T2-Verfahren wird für Unionswaren genutzt, die in der EU beginnen und enden, aber unterwegs ein Drittland durchqueren.

BEISPIEL: Ein Transport von Deutschland nach Italien über die Schweiz erfolgt unter einem T2-Versandschein, sodass die Waren auch nach dem Transit weiterhin als Unionswaren gelten.

Besonderheiten:

- 🌐 Es gilt nicht für Beförderungen ausschließlich auf dem Luft- oder Seeweg.
- 🌐 Das T2-F-Verfahren wird für Transporte in Regionen genutzt, in denen die EU-Steuerrichtlinien nicht gelten (z. B. Kanarische Inseln, Åland-Inseln).
- 🌐 Warenbewegungen zwischen der EU und Andorra oder San Marino erfolgen unter einem gesonderten Zollunion-Abkommen.

Anwendungsfälle für das Gemeinsame Versandverfahren

Externes gemeinsames Versandverfahren (T1-Verfahren)

Das gemeinsame externe Versandverfahren dient der Beförderung von Nicht-Unionswaren zwischen der EU und Drittstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren sind.

BEISPIEL: Ein französisches Unternehmen exportiert Maschinen in die Schweiz. Die Waren werden unter einem T1-Verfahren transportiert, um erst in der Schweiz verzollt zu werden.

Internes gemeinsames Versandverfahren (T2-Verfahren)

Dient der Beförderung von Unionswaren zwischen der EU und Drittstaaten, die dem Gemeinsamen Versandverfahren angeschlossen sind.

BEISPIEL: Ein Unternehmen in Österreich versendet Waren nach Norwegen. Das T2-Verfahren ermöglicht den Transport ohne Verlust des Unionswarenstatus.

Besonderheiten:

Waren können nur dann in das T2-Verfahren überlassen werden, wenn sie vorher aus der EU eingeführt wurden und die rechtlichen Vorgaben des Übereinkommens erfüllen.

Welche Vorteile bringt Ihnen das Gemeinsame Versandverfahren?

Wenn Sie Waren international transportieren, sorgt das Gemeinsame Versandverfahren für zahlreiche Erleichterungen:

- 🌐 **Weniger Grenzaufenthalte:** Ihre Waren passieren Ländergrenzen schneller, da keine vollständige Zollabfertigung in jedem Transitland erforderlich ist.
- 🌐 **Zollabfertigung erst am Bestimmungsort:** Sie zahlen Zölle und Steuern erst, wenn Ihre Waren am Ziel angekommen sind – das verbessert Ihre Liquidität.
- 🌐 **Weniger Bürokratie:** Sie müssen nur eine einzige elektronische Transitmeldung (T1 oder T2) im NCTS-System einreichen, die für alle beteiligten Länder gültig ist.
- 🌐 **Flexible Routenführung:** Ihre Waren können problemlos durch Drittstaaten wie die Schweiz oder das Vereinigte Königreich transportiert werden, ohne den Unionswarenstatus zu verlieren.
- 🌐 **Kosteneinsparungen:** Kürzere Transportzeiten und weniger Verwaltungsaufwand reduzieren Ihre Logistikkosten erheblich.

Wichtige Eckpunkte des Übereinkommens

Das Übereinkommen über ein Gemeinsames Versandverfahren wurde am 1. Januar 1988 in Kraft gesetzt und sorgt für eine effiziente Beförderung von Waren über die Grenzen der Vertragsparteien. Es vereinfacht die Zollabwicklung und ermöglicht reibungslose Warenbeförderung unter zollamtlicher Überwachung.

Einführung eines standardisierten Versandverfahrens

Das Verfahren regelt die Beförderung von Waren zwischen den Vertragsparteien unter zollamtlicher Überwachung.

Pflichten des Inhabers des Versandverfahrens

Derjenige, der eine Versandanmeldung abgibt, trägt folgende Verpflichtungen:

- 🌐 Er muss die unveränderten Waren innerhalb der vereinbarten Frist bei der Bestimmungszollstelle vorlegen.
- 🌐 Die zollrechtlichen Vorschriften für das Versandverfahren müssen eingehalten werden.
- 🌐 Eine ausreichende Sicherheit muss hinterlegt werden, um potenzielle Zollforderungen abzusichern.

Aufgaben der Zollstellen

Sowohl die Abgangs- als auch die Bestimmungszollstellen haben zentrale Aufgaben:

- 🌐 Datenprüfung in der Versandanmeldung auf Vollständigkeit.
- 🌐 Durchführung von Zollkontrollen, falls erforderlich.
- 🌐 Festlegung einer Frist, innerhalb derer die Waren am Bestimmungsort eintreffen müssen.
- 🌐 Überprüfung der Zollsiegel.
- 🌐 Bestätigung des korrekten Abschlusses des Versandverfahrens, sobald die Waren im Bestimmungsland angekommen sind.

Elektronische Abwicklung und Vereinfachungen

- 🌐 In den meisten Fällen wird die Zollabwicklung elektronisch über das NCTS abgewickelt.
- 🌐 Papierformulare sind nur in Ausnahmefällen z. B. bei Eisenbahntransporten zulässig.
- 🌐 Vereinfachte Verfahren für zuverlässige Wirtschaftsbeteiligte.
- 🌐 Vertragsparteien können bi- oder multilaterale Vereinfachungen für bestimmte Warengruppen oder Routen vereinbaren.
- 🌐 Länder, die am Verfahren teilnehmen, sind zur gegenseitigen Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen verpflichtet.

Wie können Sie das Verfahren beantragen?

Die Anmeldung zum Gemeinsamen Versandverfahren erfolgt über Ihr zuständiges Hauptzollamt.

1. **Registrierung:** Sie benötigen eine EORI-Nummer, die Sie bei der Generalzolldirektion beantragen können.
2. **Bürgschaft hinterlegen:** Je nach erwarteter Warenmenge müssen Sie eine Einzel- oder Gesamtbürgschaft hinterlegen. Diese muss von Ihrer Bank oder einem Versicherer ausgestellt und von der Zollbehörde genehmigt werden.
3. **Zugang zum NCTS-System:** Sie müssen sich für das elektronische New Computerised Transit System (NCTS) registrieren. In Deutschland erfolgt die Anmeldung über das ATLAS-Versandsystem. Alternativ können Sie einen Spediteur oder Zollagenten beauftragen, das Verfahren für Sie abzuwickeln.
4. **Vereinfachungen beantragen:** Falls Sie häufig Versandverfahren nutzen, lohnt sich eine Bewilligung als zugelassener Versender oder Empfänger, die Sie separat beim Hauptzollamt beantragen müssen.

Welche Herausforderungen gibt es bei der Nutzung des Gemeinsamen Versandverfahrens?

Auch wenn Ihnen das Gemeinsame Versandverfahren (GVV) viele Vorteile bietet – wie die erleichterte grenzüberschreitende Warenbewegung innerhalb Europas –, ist die Nutzung mit bestimmten Pflichten und organisatorischen Anforderungen verbunden. Zu den häufigsten Herausforderungen zählen:

Sicherheitsleistung beim Zoll

Bevor Sie das Gemeinsame Versandverfahren nutzen dürfen, verlangt die Zollbehörde eine sogenannte Sicherheitsleistung. Damit soll sichergestellt werden, dass etwaige Zoll- oder Steuerschulden gedeckt sind, falls die Waren nicht ordnungsgemäß am Bestimmungsort ankommen. Als Unternehmen können Sie diese Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft, einer Barsicherheit oder einer Versicherung hinterlegen. Ohne diesen finanziellen Nachweis dürfen Sie das Verfahren nicht in Anspruch nehmen.

Sorgfältige und korrekte Anmeldung

Ein häufiger Fehler sind unvollständige oder fehlerhafte elektronische Versandanmeldungen. Besonders kritische Angaben sind:

- 🌐 korrekte EORI-Nummer, die Ihr Unternehmen eindeutig identifiziert
- 🌐 präzise Angaben zum Versender, Empfänger und zum geplanten Transportweg
- 🌐 richtige Warennummer, der Zollwert sowie das Ursprungsland der Waren

Unstimmigkeiten oder fehlende Informationen können zu Verzögerungen im Ablauf, Zollprüfungen oder im schlimmsten Fall zur Ablehnung des Verfahrens führen.

Einhaltung der Fristen

Die Zollbehörden setzen für jedes Versandverfahren eine verbindliche Frist, innerhalb derer die Waren am Bestimmungsort eintreffen müssen. Diese dient der Kontrolle und Nachverfolgbarkeit der Sendung. Kommen die Waren zu spät an oder werden sie nicht ordnungsgemäß gemeldet, gab es ungeplante Stopps oder wurden Zollplomben manipuliert, drohen Ihnen als Unternehmen Sanktionen – von Bußgeldern über Nachforderungen bis hin zu Einschränkungen bei der Nutzung des Verfahrens.

Nutzung von Vereinfachungen

Wenn Sie regelmäßig mit dem Gemeinsamen Versandverfahren arbeiten, lohnt es sich, über die Statusbeantragung als „Zugelassener Versender“ oder „Zugelassener Empfänger“ nachzudenken.

Als Zugelassener Versender können Sie Versandverfahren direkt an Ihrem Unternehmensstandort eröffnen – ohne, dass die Zollstelle physisch eingeschaltet werden muss.

Als Zugelassener Empfänger dürfen Sie eingehende Versandverfahren ebenfalls am eigenen Standort abschließen.

Nutzen Sie das Gemeinsame Versandverfahren für effiziente Zollabwicklung, denn mit dem Beitritt Georgiens profitieren Sie von einem noch größeren Netzwerk für schnelle, sichere und kosteneffiziente Transportwege. Das Gemeinsame Versandverfahren ist ein unverzichtbares Instrument für den internationalen Warenverkehr.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz



Diese und alle weiteren Arbeitshilfen
finden Sie auch unter
www.zollex.de/arbeitshilfen

Checkliste – So prüfen Sie förmliche Präferenznachweise auf ihre Gültigkeit

Wollen Sie für Ihre Waren eine Präferenzbegünstigung beantragen, muss Ihnen ein gültiger Präferenznachweis vorliegen. Enthält dieser Fehler, kann es sein, dass er nicht anerkannt wird und Sie die Zollabgaben entrichten müssen. Mit dieser Checkliste können Sie die Gültigkeit Ihres erhaltenen Präferenznachweises prüfen.

 LIEGEN ALLE VORAUSSETZUNGEN VOR? 		
	Ja	Nein
Ist ein vorschriftsmäßiger Vordruck verwendet worden (z. B. guillochierter Überdruck, richtige Farbe etc.)?	☐	☐
Liegt der förmliche Präferenznachweis im Original vor?	☐	☐
Wurde der Präferenznachweis im Ausfuhrland ausgestellt?	☐	☐
Ist das Dienstsiegel der Zollstelle vorhanden?	☐	☐
Sind alle nötigen Felder ausgefüllt?	☐	☐
Ist die Warenbeschreibung vollständig vorhanden und richtig und ist eine eindeutige Zuordnung zu den Waren auf der Rechnung möglich?	☐	☐
Ist bei einer nachträglichen Ausstellung oder bei einem Duplikat der Vermerk mit angebracht?	☐	☐
Gibt es keine nicht von der Zollstelle bestätigten Rasuren oder Übermalungen?	☐	☐
Ist ein zulässiges Ursprungsland angegeben (z. B. bei Lieferungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums „EWR“)?	☐	☐
Ist der Präferenznachweis bei Gestellung der Waren noch gültig (Gültigkeitsfristen sind in den jeweiligen Präferenzabkommen geregelt)?	☐	☐
Bei Ursprungszeugnis Form A: Ist in Feld 8 der Buchstabe „P“ (für „produced“) oder der Buchstabe „W“ (für „worked“) mit HS-Position eingetragen?	☐	☐
Hat der Ausführer unterschrieben?	☐	☐
Liegt eine Unterschrift und das eingetragene Datum der Zollstelle vor?	☐	☐
Lieferungen aus der Türkei: Ist trotz QR-Code ein Stempel sowie die Unterschrift der Zollbehörde vorhanden?	☐	☐

Autorin: Sabine Wazlawik

LESERFRAGEN

Ist eine Langzeitlieferantenerklärung mit Ursprungsangabe „EU/EWR“ gültig?

FRAGE Ich habe heute die Ausfüllanleitung für die Langzeitlieferantenerklärung heruntergeladen, um diese für einen Kunden auszufüllen. Wir fragen uns nun, wie Feld 4 auszufüllen ist. Wir haben vereinzelt Erklärungen mit der Angabe EU/EWR bekommen. Da die

Länder Island, Liechtenstein und Norwegen nicht zur EU gehören, haben sie doch keine Präferenzvereinbarungen mit den in Feld 5 aufgeführten Ländern. Wir sind daher der Meinung, dass die Bezeichnung „EWR“ in Feld 4 nicht hingehört. Oder doch?

ANTWORT **VON SABINE WAZLAWIK:** Die Angabe des Ursprungs „EWR“ in Feld 4 ist korrekt, wenn die jeweiligen Länder (Island, Liechtenstein und Norwegen) auch in Feld 5 aufgeführt sind. Bei Lieferungen in diesem EWR-Abkommen erhalten die Waren eben den „EWR“-Ursprung, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen. Dies ist in dem Abkommen so vorgesehen. Das bedeutet auch für Sie, dass Sie für Waren, die Sie z. B. nach Island

liefern, den „EWR“-Ursprung bestätigen müssen und nicht den „EU“-Ursprung, da die Präferenz im Zuge des „EWR-Abkommens“ bestätigt wird. Deswegen gibt Ihr Lieferant dies auf seiner Lieferantenerklärung auch korrekterweise mit an. Die Lieferantenerklärung wäre aber auch nicht ungültig, wenn in Feld 4 immer nur „EU“ stehen würde. Das wird von der Zollbehörde so anerkannt.

Wie melde ich die Transportversicherung an, wenn sie nicht immer gilt?

FRAGE In unserer Transportversicherung steht, dass unsere Waren nur dann versichert sind, wenn wir auch das Risiko an der Lieferung haben. Sie orientiert sich also an der Lieferbedingung. Wir haben bis-

her immer bei jeder Sendung die Transportversicherung bei der Zollwertberechnung mit hinzugerechnet. Dies ist jedoch nicht richtig, wenn sie für bestimmte Lieferungen überhaupt nicht gilt, oder?

ANTWORT **VON SABINE WAZLAWIK:** Sie müssen bei der Zollwertermittlung natürlich nur die Kosten zollwerterhöhend mit angeben, die Ihnen für die Lieferung auch entstehen. Gilt Ihre Transportversicherung nur bei bestimmten Lieferbedingungen, dann müssen Sie diese Kosten auch nur dann anmelden. Passen Sie jedoch auf, dass auf der Warenrechnung, die für die Verzollung herangezogen wird, auch die richtige Lieferbedingung angegeben ist. In der Praxis weichen diese oft mit der vereinbarten Lieferbedingung ab. Ist dies der Fall, kann es

sein, dass Sie denken, dass Sie die Transportversicherung nicht anmelden müssen, diese jedoch relevant wäre, da die vereinbarte Lieferbedingung eine andere ist. Prüfen Sie dies über die Bestellung genau nach, um hier keine falschen Angaben zu machen. Lassen Sie Ihre Waren von einer Spedition abfertigen, dann prüfen Sie auch dann im Nachgang, ob die Transportversicherung richtig angemeldet oder auch nicht angemeldet wurde. Weisen Sie einen Zollprüfer zu Beginn der Prüfung auf diese Besonderheit hin, damit er nicht über das Problem stolpert.

GASTBEITRAG

Sabine Wazlawik

ist Dipl.-Finanzwirtin mit mehr als 10 Jahren Erfahrung im Zollbereich. Durch die tägliche Nähe zu sämtlichen Herausforderungen und Fragestellungen des Zollrechts und Außenhandels ist sie Expertin auf diesem Gebiet und unterstützt Sie als Leserin oder Leser mit ihren praktischen Tipps.

Verhindern Sie Nacherhebungen durch genaue Prüfung der förmlichen Präferenznachweise

Werden Ihre eingeführten Waren mit einem Präferenznachweis geliefert, dann müssen Sie in der Regel keine Zollabgaben bezahlen. Das gilt jedoch nur, wenn der Präferenznachweis auch gültig ist. Stellt ein Prüfer im Nachhinein fest, dass das nicht der Fall ist, dann kann dies zu gegebenenfalls hohen Nachforderungen führen. Dieses Risiko können Sie jedoch ganz leicht minimieren, in dem Sie die erhaltenen Präferenznachweise vorab prüfen. Ich zeige Ihnen, was Sie alles beachten müssen, damit Sie stressfrei in die nächste Zollprüfung starten können.

Diese förmlichen Präferenznachweise gibt es

Auch wenn die förmlichen Präferenznachweise immer weniger werden, da diese in den neuen Abkommen nicht mehr vorgesehen sind, gibt es immer noch genügend Länder, in denen sie erstellt werden. Bei den förmlichen Präferenznachweisen handelt es sich um folgende Papiere:

- 🌐 EUR.1
- 🌐 EUR.MED
- 🌐 Ursprungszeugnis Form A
- 🌐 Warenverkehrsbescheinigung A.TR

Beantragen Sie eine Präferenzbegünstigung auf Grund eines dieser Formulare, dann müssen Sie sicherstellen, dass diese auch gültig sind.

Prüfen Sie folgende Punkte ab

- 🌐 Ist ein vorschriftsmäßiger Vordruck verwendet worden (z. B. guillochierter Überdruck, richtige Farbe etc.) und liegt dieser im Original vor?
- 🌐 Wurde der Präferenznachweis im Ausfuhrland ausgestellt?
- 🌐 Ist das Dienstsiegel der Zollstelle vorhanden?
- 🌐 Sind alle nötigen Felder ausgefüllt?
- 🌐 Ist die Warenbeschreibung vollständig vorhanden und richtig und ist eine eindeutige Zuordnung zur Ware auf der Rechnung möglich?
- 🌐 Ist bei einer nachträglichen Ausstellung oder bei einem Duplikat der Vermerk mit angebracht?
- 🌐 Gibt es keine nicht von der Zollstelle bestätigten Rasuren oder Übermalungen?
- 🌐 Ist ein zulässiges Ursprungsland angegeben (z. B. bei Lieferungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums „EWR“)?

- 🌐 Ist der Präferenznachweis bei Gestellung der Waren noch gültig (Gültigkeitsfristen sind in den jeweiligen Präferenzabkommen geregelt)?
- 🌐 Bei Ursprungszeugnis Form A: Ist in Feld 8 der Buchstabe „P“ (für „produced“) oder der Buchstabe „W“ (für „worked“) mit HS-Position eingetragen?

Können Sie nicht alle Fragen mit „ja“ beantworten, dann müssen Sie mit Ihrem Lieferanten Kontakt aufnehmen und einen neuen Präferenznachweis anfordern, da in diesen Fällen der Präferenznachweis nicht gültig ist und bei Überprüfung abgelehnt wird.

Folgende Abweichungen führen zu einem Nachprüfungsersuchen

Hat die Zollbehörde Zweifel an der Richtigkeit des förmlichen Präferenznachweises, dann müssen Sie diesen nachprüfen lassen. In diesem Fall wird ein Prüfer zu Ihrem Lieferanten geschickt, der kontrolliert, ob der Präferenznachweis zu Recht ausgestellt wurde. Dies stellt einen erheblichen Aufwand für Ihren Lieferanten dar. Folgende Abweichungen führen zu einem Nachprüfungsersuchen:

- 🌐 Die Unterschrift Ihres Ausführers fehlt.
- 🌐 Die Unterschrift oder Datierung der Zollstelle fehlt.
- 🌐 Es liegen Zweifel am Ursprung vor, da auf den Handelsdokumenten abweichende Angaben stehen.
- 🌐 Aus Angaben im Präferenznachweis oder anderen Papieren geht hervor, dass die Bearbeitung nicht ausreichend war (Minimalbehandlung).

Stellen Sie diese Fehler fest, kontaktieren Sie Ihren Lieferanten und lassen sich einen neuen Präferenznachweis ausstellen, um ein Nachprüfungsersuchen zu verhindern.

Diese Fehler werden von der Zollbehörde toleriert

Geringe Abweichungen werden von den Zollbehörden akzeptiert, so dass Sie keinen neuen Präferenznachweis anfordern müssen. Dies sind beispielsweise folgende Fälle:

- Als Ursprungsland wird nicht „EU“ sondern der jeweilige Mitgliedsstaat eingetragen.
- Die betroffene Präferenzregelung, die Vertragspartei, das Ursprungsland oder der Bestimmungsstaat werden nicht korrekt bezeichnet, können jedoch zweifelsfrei zugeordnet werden.



MEIN TIPP

Halten Sie in diesen Fällen trotzdem Rücksprache mit Ihrem Lieferanten, sodass er den Fehler in Zukunft vermeidet. Die Zollbehörde kann jederzeit bei Zweifeln oder auch stichprobenweise förmliche Präferenznachweise nachprüfen lassen. Je fehlerhafter die Belege sind, desto eher entstehen Zweifel und somit eine Überprüfung bei Ihrem Lieferanten.

Besonderheiten im Warenverkehr mit der Türkei

Die türkischen Zollbehörden verwenden für die Ausstellung von förmlichen Präferenznachweisen mittlerweile ein elektronisch gestütztes Verfahren. Dieses erkennen Sie daran, dass ein QR-Code und ein entsprechender Web-Link auf dem jeweiligen Dokument aufgedruckt sind. Der Präferenznachweis muss jedoch

trotzdem im Original vorliegen und einen Stempel der Zollstelle sowie eine Unterschrift der Behörde enthalten. Fehlen diese Angaben auf Ihrem Dokument, müssen Sie auch in dem Fall einen neuen Präferenznachweis anfordern.

Legen Sie Ihre förmlichen Präferenznachweise im Original ab

Förmliche Präferenznachweise sind einige der wenigen Dokumente, die aus zollrechtlicher Sicht im Original vorgelegt werden müssen. Das bedeutet für Sie, dass diese auch bei einer nachträglichen Prüfung im Original vorhanden sein müssen. Eine alleinige digitale Ablage, auch wenn sie dokumentenecht ist, ist nicht erlaubt (§ 147 Abs. 2 AO). Können Sie Ihre förmlichen Präferenznachweise nicht im Original vorlegen, haben Sie keinen Nachweis und es werden nachträglich die Zollabgaben erhoben. Liegt Ihre Lieferung nicht länger als zwei Jahre zurück, haben Sie noch die Möglichkeit, ein Duplikat erstellen zu lassen. Dies ist jedoch ein aufwendiger Prozess, in den Sie Ihren Lieferanten mit einbinden müssen. Legen Sie daher alle Präferenznachweise mit der zugehörigen Rechnung und Verweis auf den Steuerbescheid im Original in einem Extra-Ordner ab.



FAZIT

Prüfen Sie Ihre erhaltenen förmlichen Präferenznachweise immer genau, um Nachprüfungsersuchen oder gar Nacherhebungen zu vermeiden. Nutzen Sie dafür auch unsere Checkliste auf Seite 8, damit Sie keinen Fehler übersehen.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Julianna Straib-Lorenz

KURZMELDUNGEN

Russland: 16. Sanktionspaket – Das müssen Sie wissen

Zum dritten Jahrestag der russischen Invasion in die Ukraine hat die EU ihr 16. Sanktionspaket beschlossen. Die neuen Maßnahmen betreffen insbesondere die Exportkontrolle, den Finanzsektor, die Energiebranche sowie die russische Schattenflotte.

Das sind die wichtigsten Änderungen

1. Strengere Exportkontrollen

Bestimmte Dual-Use-Güter und Güter des Anhangs VII unterliegen nun einer Genehmigungspflicht – auch für humanitäre oder medizinische Zwecke. Unternehmen müssen zudem jede erste Nutzung einer genehmigungsfreien Ausnahme pro Empfänger melden.

2. Erweiterung der Handelsverbote

- 🌐 Ausfuhrverbote wurden ausgeweitet (u. a. Software für Erdölexploration, Flüssigerdgas-Projekte).
- 🌐 Einfuhrverbot für Aluminium (KN-Code 7601) mit wenigen kontingentabhängigen Ausnahmen.
- 🌐 Flugverbote für russische Inlandsfluggesellschaften und Ausfuhrverbot für Raumfahrtgüter an bestimmte Airlines.

3. Neue Dienstleistungsverbote und Finanzsanktionen

- 🌐 Baudienstleistungen sowie Weitergabe von Lizenzen und Geschäftsgeheimnissen sind nun verboten.

- 🌐 Transaktionsverbot mit gelisteten Flughäfen, Häfen und Schleusen, mit Ausnahmen in Notfällen.

4. Maßnahmen gegen die Schattenflotte

Die EU verschärft die Kontrolle der russischen Umgehungsstrategie und hat 74 weitere Schiffe auf die Sanktionsliste gesetzt.

Was bedeutet das für Ihr Unternehmen?

- 🌐 Prüfen Sie Ihre Verträge: Sind Sie betroffen?
- 🌐 Holen Sie Genehmigungen ein, wenn es für Sie nötig ist.
- 🌐 Beachten Sie die Meldepflichten.
- 🌐 Passen Sie Ihre Lieferketten an.

Das 16. Sanktionspaket bringt neue Herausforderungen für Ihr Unternehmen und den Arbeitsalltag. Halten Sie sich deshalb stets informiert, um keine verbotene Ausfuhr zu tätigen. Nur So vermeiden Sie Ärger mit den Behörden.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

USA/EU-Zölle: Die Haltung der EU-Kommission und aktuelle Entwicklungen

Die Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und den USA sind ein wesentlicher Bestandteil der globalen Wirtschaft. Die von der US-Regierung unter Präsident Trump vorgeschlagene „gegenseitige“ Handelspolitik bewertet die EU-Kommission jedoch als problematisch.

Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Kommission einen Fragen-Antworten-Katalog (FAQs) zur gegenseitigen Zollpolitik der USA veröffentlicht.

Worum geht es in den neuen FAQs?

Der von der EU-Kommission veröffentlichte Katalog bietet fundierte Informationen über die aktuellen Handelsbeziehungen zwischen der EU und den USA und beantwortet unter anderem folgende Fragen:

- 🌐 Wie hoch ist der Wert des Handels und der Investitionen zwischen der EU und den USA?
- 🌐 Wie entwickelt sich der Handelsüberschuss zwischen beiden Wirtschaftsräumen?
- 🌐 Welche Mehrwertsteuervorschriften gelten im transatlantischen Handel?
- 🌐 Welche durchschnittlichen Zollsätze erheben die EU und die USA auf Warenimporte?

Autorin: Julianna Straib-Lorenz